

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 16.

Mittwoch den 21. April

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Oberamtsgericht Neuenbürg. Wildbad. (Schuldenliquidation.) Gegen den verstorbenen Karl Friederich Knöller, gewesenen Bürger und Glaser zu Wildbad, ist der Bannt oberamtsgerichtlich erkannt, und zur Schulden Liquidation Montag der 3. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Wildbad bestimmt worden. Hierbei haben nun die Gläubiger ihre Forderungen entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an dem Tage der Liquidations-Handlung schriftlich einzuklagen, und ihre Vorzugsrechte zu erweisen, widrigenfalls sie durch das nach der Liquidations-Handlung auszusprechende Erkenntnis von der Masse ausgeschlossen werden.

Neuenbürg den 13. April 1830.

Königl. Oberamts Gericht.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nachstehende Verordnung der K. Ober- Zoll- Administration über den Grenz- Verkehr mit Baden haben die Schuldheissenämter öffentlich bekannt zu machen.

Den 16. April 1830.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

In der K. Verordnung vom 2. Okt. 1828, den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend, §. 4 (Reg. Bl. S. 767) ist die Beschränkung oder Zurücknahme der Erleichterungen für den Grenzverkehr je nach der Reciprocität des angrenzenden Staates vorbehalten worden.

Nachdem nun durch die großherzogl. badensche Verordnung vom 26. Mai d. J. bestimmt worden ist, welche Erleichterungen dem Grenzverkehr von Seite des Großherzogthums Baden zugestanden werden, so ist, im Einverständnisse der K. Gouvernements beider Vereinststaaten, durch Erlaß des K. Finanzministeriums vom 30. v. M. Nachstehendes verfügt worden.

§. 1.

Im Grenzverkehr mit dem Großherzogthum Baden finden von Seite des Zollvereins künftig noch folgende Erleichterungen Statt:

- a) die Gegenstände, welche zum eigenen Bedarfe ein diesseitiger Grenzbewohner herein, oder ein jenseitiger hinaus bringt, treten zoll- und zollbeischlagsfrei ein und aus, wenn der Gesamt-Zollbetrag von denselben, mit Einschluß des Stempelgeldes, im Ganzen nicht mehr als vier Kreuzer beträgt;
- b) die Natur-Erzeugnisse von Feldern, Gärten und Wiesen, welche badensche Unterthanen im Vereinstgebiete, und die Natur-Erzeugnisse von solchen Grundstücken, welche diesseitige Unterthanen in Baden als Eigenthum besitzen, so wie die Ausfaat auf dieselben, treten zoll- und zollbeischlagsfrei aus und ein, wenn diese Grundstücke auf der Markung des Wohnortes des betreffenden Grenzbewohners, oder auf einer an

- diese unmittelbar anstoßenden Markung liegen, und wenn die Aus- oder Einfuhr der Erzeugnisse unmittelbar vom Grundstücke hinweg Statt findet;
- c) die Natur-Erzeugnisse von Weinbergen, welche badische Grenzbewohner im Vereinsgebiete, wie die Natur-Erzeugnisse von Weinbergen, welche diesseitige Grenzbewohner in Baden auf der Markung ihres Wohnortes, oder auf einer an diese unmittelbar anstoßenden Markung als Eigenthum besitzen, genießen des zoll- und zollbeischlagsfreien Aus- und Eintritts;
- d) die Natur-Erzeugnisse aus Wäldern (Holz, Wild etc.) welche diesseitige Unterthanen aus den, in ihrem Eigenthume befindlichen Wäldern im Badischen beziehen, treten zoll- und zollbeischlagsfrei ein;
- e) ebenso die Natural-Gülten, Zehnten und Holzrechte, welche diesseitigen Unterthanen aus Baden zukommen;
- f) das Getreide, das Holz, die Lohrinde und der Delsaamen, welche zum Mahlen, Schneiden oder Stampfen aus dem Badischen auf eine Mühle im Vereinsgebiete, oder aus dem Vereinsgebiete auf eine Mühle im Badischen gebracht und nach geschehener Verwandlung in Mehl, Schnittwaaren etc. zurückgebracht werden, treten zoll- und zollbeischlagsfrei ein und aus;
- g) das Vieh, welches aus dem Vereinsgebiete nach dem Badischen oder aus dem Badischen nach dem Vereinsgebiete zur Waide oder Fütterung gebracht wird, und die davon gewonnenen Producte an Butter oder Schmalz bis zu dem Gewichte von 2 Pfund, oder Käse bis zu 3 Pfund wöchentlich für eine Kuh, und an Wolle bis zu 2 Pfund jährlich für jedes Schaaf, treten zoll- und zollbeischlagsfrei ein und aus, und zwar ohne Beschränkung auf gewisse Entfernungen;
- h) die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten treten frei vom Zoll, und Zoll, Beischlag aus und ein;
- i) ebenso die zur Reparatur aus- oder eingehenden und reparirt zurückkehrenden Gegenstände;
- k) die zur Ausrüstung, Verarbeitung oder Veredlung aus dem Badischen eingehenden und ausgerüstet, verarbeitet oder veredelt wieder ausgehenden Gegenstände treten zoll- und zollbeischlagsfrei ein, und gehen zollfrei wieder aus;
- l) die von diesseitigen, an der Gränze wohnenden Gewerbsleute selbst gefertigten Artikel, welche von einem badischen Grenz-Markte unverkauft zurückkehren, genießen der Freiheit vom Eingangszolle und Zollbeischlage, so wie der Rückvergütung des erlegten Ausgangs-Zolles;
- m) endlich hat das diesseitige, von badischen Märkten, und das badische von diesseitigen Märkten unverkauft zurückkehrende, so wie das auf Probezeit verkaufte gegenseitig aus- und eingehende Vieh ohne Beschränkung auf gewisse Entfernungen den zollfreien Ein- und Austritt, beziehungsweise die Rückvergütung des erlegten Zolles anzusprechen;
- n) der Weggelds-Freiheit genießen: 1) das Holz, insoweit die unter d. e. f. und h. aufgeführten Erleichterungen in der Einfuhr zur Anwendung kommen. 2) der Ausspann der Grenzbewohner bei ihren Reisen für die Wegstrecke innerhalb des Grenzverkehrs-Distriktes.

(Beschluß folgt.)

Calw. (Auswanderungen.) Folgende Personen des hiesigen Bezirkes wandern aus und werden von Bürgen auf Jahresfrist vertreten:

Georg Adam Schnürle von Sonnenhart, nach Lindheim im Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Johanna Wagner von Calw, nach Karlsruhe.

Georg Friedrich Schaible, Wagner von Hirsau, mit Familie, nach Nordamerika.

Johann Martin Mathis, ledig von Zavelstein, nach Nordamerika.

Calw, am 15. April 1850.

K. Oberamt.

Nach dem Wochenblatt vom Jahr 1827 No. 43 muß über die Veränderungen in dem Bestande der Steuer-Objecte auf den 1. April jeden Jahrs Bericht erstattet werden. Diese Berichterstattung ist für heuer nur von dem Stadtschultheißenamte Neuenbürg und von dem Schultheißenamte Loffenau einkommen, sie wird daher bei allen übrigen Ortsvorstehern in Erinnerung gebracht. Neuenbürg, den 10. April 1850.

K. Oberamt.

Hörner.

Wildberg. (Steinfuhr und Dohlenbau, Akford.) Zur kunstmäßigen Herstellung des durch den Staatswald von Calw nach Altensteig sich ziehenden Wegs sind nöthig: 5520 Kopflast Steine zur Vorlage, 2070 Kasten Steine je 10 Cub. Fuß enthaltend, zum Klein Beschlag, 1 gewölbte Dohle, und 10 Deckel Dohlen. Die Steine zur Vorlage werden bei dem fraglichen Weg, die zum Klein Beschlag aber in der Nähe von Neubulach, abgegeben. Der entworfene Ueberschlag weist folgende Summen nach: für das Steinfuhrwerk 1265 fl.: für die sämtlichen Dohlen, Zimmerarbeit 42 fl. 28 kr., Maurerarbeit 281 fl. 59

fr. Ueber die Beischaffung der Steine und Fertigung der Dohlen wird nun Freitag den 30. d. Mts. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Forstamts Kanzlei ein Abstreichs Aukford vorgenommen werden, wozu man die lustbezeugenden Fuhrleute, Maurer und Zimmermeister mit der Weisung einladet, obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Tüchtigkeit und Fähigkeit, Kautionsleistung, mitzubringen. Den 16. April 1830.

K. Forst Amt.
Forst-Assistent
B a n z h a f f.

Hirsau. (Fruchtgaben vom Calwer Kasten.) Es ist die Anordnung getroffen, daß vom Calwer Kasten keine Fruchtgaben mehr geschehen, wenn sich die Empfänger nicht mit besondern Anweisungen des Kammeralamts ausweisen können. Alle diejenigen also, welche Früchte auf dem Calwer Kasten zu empfangen haben, müssen vorher die Quittungen dafür ans Kammeralamt übergeben, wogegen dann die Anweisung zur Abgabe ausgestellt und ausgefolgt werden wird. Hirsau den 17. April 1830.

K. Kameralamt.

Hirsau. (Accisezeichen - Annahme.) Häufig kommt vor, daß Verkäufer von Gegenständen, welche der Accise unterworfen sind, bei der Entrichtung dieser Schuldigkeit keine Accisezeichen zur Hand nehmen, während doch hiedurch allein der Beweis der Zahlung geführt werden kann, und nach §. 15 des Accisegesetzes alle diejenigen Accisepflichtigen in Strafe verfallen, welche sich mit Accisezeichen nicht auszuweisen vermögen. Die Schuldheissenämter werden aufgefordert, die Orts- Einwohner auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen, und solche zu ermahnen, sich keine Verfehlungen zu Schulden kommen zu lassen, wegen welcher sie in Strafe verfallen würden.

Hirsau den 17. April 1830.

K. Kameralamt.

Hirsau. (Holzbeifuhr Aukford.) Bis nächstfolgenden Freitag den 23. d. M. wird in der Kammeralamts Kanzlei die Beifuhr von 5 Klafter tannenen Scheitern aus dem Hohenriß Wald bei Hirsau, bis Calw, und die Beifuhr von 8 Klafter buchenen Scheitern aus dem Frohnwald nach Leinach, im Abstreich verakkordirt werden. Die Aukfordsliebhaber werden eingeladen, an jenem Tage Vormittags 10 Uhr in der Kammeralamts Kanzlei sich einzufinden.

Hirsau, den 19. April 1830.

K. Kammeralamt.

Haiterbach. (Hausverkauf.) Am Dienstag den 20. d. M. Nachmittags 2 Uhr wird das vor-malige Diakonathaus daselbst auf doppelte Weise, u. z. 1.) zur künftigen Bewohnung, und 2.) auf den Abbruch ohne Grund und Boden, zum öffentlichen Verkauf gebracht, und zugleich ein ausserhalb des Städtchens gelegener Kraut- Garten veräußert werden.

Das Gebäude selbst ist in baulichem Zustand und hat eine gute Lage und Einrichtung.

Kaufsliebhaber wollen sich zu gedachter Zeit auf dem Rathhaus zu Haiterbach einfinden, und sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen darüber ausweisen, daß sie das erforderliche Vermögen besitzen, um den Kauffchilling entrichten zu können. Neuthin den 9. April 1830.

K. Kameralamt.

Bühler.

Neubulach. (Fahrniß-Versteigerung.) Am Montag den 26. und Dienstag den 27. d. M. wird in dem Wirthshaus zur Krone dahier eine Fahrniß Auktion bestehend in etwas Silber, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Möß, Zinn, Kupfer-Eisen- und blechenem Küchen-Geschirr, Schreinwerk, Faß, und Bandgeschirr, hölzern Geschirr, gemeiner Hausrath, worunter vieles Glas, und Porzellan-Geschirr, sodann einigem Wein-Vorrath, vorgenommen werden. Die Herren Ortsvorsteher werden gegiemend ersucht, solches ihren Amtsuntergebenen mit dem Anfügen bekannt machen zu lassen, daß die Aukf-streichs Verhandlung je Vormittags 8 Uhr ihren Anfang nimmt, und von auswärtigen Käufern baare Bezahlung erwartet wird. Den 14. April 1830.

Stadtschuldheissenamt.

Althengstätt. Den 26. April 1830 werden aus dem Gemeindewald 40 bis 50 Stück zu Klöße und Sägholz taugliche Tannen gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft; die Liebhaber werden eingeladen, sich Morgens 8 Uhr hier einzufinden.

Gemeinderath.

Schuldheiß Frohumeier?

Wildbad, Oberamtsgerichts Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf.) Zur aussergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des Daniel Friedrich Nieringer, Bürgers und Schuhmachers zu Wildbad, sind die unterzeichneten Stellen oberamtsgerichtlich beauftragt worden, weßwegen sämtliche Gläubiger des Nieringer hiemit aufgefordert werden, am Donnerstag den 29. April d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Wildbad ihre Forderungen zu liquidiren, auch sich wegen eines Nachlasses zu erklären, indem nach Beweisung der Aktiv-Masse weiters nachkommende For-

Verungen unberücksichtigt bleiben müßten.
Den 1. April 1830.

K. Amtsnotariat Wildbad und
Stadtrath daselbst
vt. Amts Notar
Wilfinger.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.
— (Empfehlung.) Indem ich allen meinen verehrten
Freunden, sowohl für das bisher geschenkte Zutrauen,
als auch besonders für die während der Krankheit,
Tod und Begräbniß meines lieben sel. Mannes er-
wiesene Liebe und Theilnahme hiemit herzlich danke,
und wofür Ihnen Gottes Segen folgen möge, — em-
pfehle ich mich ferner in Fortsetzung meines Geschäfts,
als: Ausrüsten wollener Strümpfe, Reinigen aller
wollenen Kleidungsstücke, Noopen der Tüchern, Cir-
cassianes, Casimirs u. dgl. und verspreche pünktliche,
schnelle und billige Bedienung. Auch habe ich einen
guten brauchbaren Schertrisch sammt einer guten
Schere um billigen Preis zu verkaufen.

J. Christian Kühn, Tuchsheerers Wittwe,
mit ihren zwei Kindern.
— Die Seglinge von dem schönen Kopf: Salat,
welche in voriger Woche noch etwas zu schwach zum
verpflanzen waren, können jetzt in der Hammerei ab-
gegeben werden.
— Es ist den 16. April ein silberplattirter Anschraub-
Spore — wahrscheinlich vom Hafnerweg durch die
Vorstadt und das Biergäßle — bis in die Ledergasse,

verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, ihn
gegen Belohnung bei der Expedition des Wochenblat-
tes abzugeben.

— Bei Unterzeichnetem sind Viehurfunden, der Bo-
gen um 14 kr. zu haben.

Buchdrucker Rivinius.
— Bei Unterzeichnetem ist noch ganz schöner, ewiger
und dreiblättriger Kleesaamen zu haben.

Immanuel Hermann.
— Der Unterzeichnete hat in Kommission zu verkaufen:
Dr. Joh. Christj. Fried. Stendel, über die neue Or-
ganisation der Universität Lübingen. Preis 24 kr. —
Der Hausarzt und die Hausapotheke, welche in al-
len Fällen Hilfe schaffen, oder die Kunst in 24 Stun-
den sein eigener Arzt zu werden. 24 kr.

Buchbinder Beck.

Ungefähr 12 Zmi ächter zehnjähriger Zwetschgen
Brantwein ist feil, und zu erfahren bei
Schuldheiß Keypler in Hirsau.

Leinach. Unterzeichneter hat 150 fl. Pfleggeld
gegen gerichtliche Versicherung zum ausleihen parat.

Christian Großhans, Obermüller.

Dem Unterzeichneten ist ein halbjähriger Jagdhund
entlaufen, derselbe ist schwarz, hat braune Füße und
Augen, und ist besonders daran kenntlich, das er ein
verschnittener Nid ist. Wer diesen Hund einliefert,
dem werden alle Unkosten vergütet von

Schuldheiß Luz in Röhrenbach.

Calw. Marktpreise am 17. April 1830. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 152 Scheffel Kernen; 42 Scheffel Din-
tels 20 Scheffel Haber

Frucht = Preise.				Viktualien = Preise.			
Kernen der Scheffl.	10 fl. 40 fr.	10 fl. 5 fr.	8 fl. 6 fr.	Rindschmalz das Pfund	19 fr. — fr.		
Dinkel	4 fl. 26 fr.	4 fl. 20 fr.	4 fl. 14 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.		
Haber	3 fl. 24 fr.	3 fl. 16 fr.	3 fl. 12 fr.	Butter	14 fr. — fr.		
Roggen das Simri	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.		
Gersten	— fl. 56 fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. — fr.	— fl. 48 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 56 fr.	— fl. 24 fr.	— fl. — fr.	Eier	5 — um 4 fr.		
Linzen	1 fl. 20 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.				
Erbsen	1 fl. 36 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.				
Brod = Preise.				Fleisch = Preise.			
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth			Rindsfleisch	6 fr.		
				Kalbfleisch	5 fr.		
				Hammelfleisch	6 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — G a f e n h e i m e r, Schrankenmeister.
Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.